

NORMUNGSPOLITIK IN DER EU



Inhalt



© fotomek - stock.adobe.com

Titel

- 04 Normung im Kontext europäischer Politikziele
- 06 European Agile Specification: CEN/CENELEC plant neues Normungsprodukt
- 07 Die Rolle der Normung im Zusammenspiel der Regelwerke

Themen

- 09 Neue Normen für maschinelle Aufbauten auf Nutzfahrzeugen erforderlich
- 11 Drei Fragen an ... Stephan Klenzmann, Betriebsrat
- 12 ECOS: die Stimme des Umweltschutzes in der Normung



© M. Perfecti - stock.adobe.com



14 Kurz notiert

Vorgeschlagene Änderungen der KI-Verordnung

EU-Splitter

EUROSHNET-Konferenz 2026: Digitalisierung und Klimawandel – Arbeitsschutz neu gestalten

CEN/CENELEC-Webinar zu Arbeitsschutzanforderungen in Normen

15 Termine

Immer auf dem neuesten Stand:



KAN_Arbeitsschutz_Normung



Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN)



KAN – Kommission Arbeitsschutz und Normung

© stock.adobe.com

**Peer-Oliver Villwock**

Vorsitzender der KAN
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Tempo ja – aber nicht um jeden Preis

Die Europäische Union will wettbewerbsfähiger werden – und die Normung soll mitziehen. Neue Formate wie die European Agile Specification versprechen mehr Tempo und Flexibilität. So nachvollziehbar die Bestrebungen nach Beschleunigung auch sind, dürfen wir jedoch nicht vergessen, worauf die Stärke der europäischen Normung beruht: Ohne breite Beteiligung, ohne öffentliche Umfrage und ohne den Konsens aller relevanten Kreise verliert Normung ihre Legitimation, und damit auch ihre Wirkung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Der Normungsprozess wird nicht ganz zu Unrecht als bürokratisch und langsam empfunden. Aber gerade die Grundprinzipien des Prozesses wie die umfassende Beteiligung aller Betroffenen bewirken eine breite Akzeptanz der Ergebnisse und bieten Rechtssicherheit.

Gerade in sicherheitsrelevanten Bereichen brauchen wir keine kurzfristigen Kompromisse, sondern solide, praxistaugliche Grundlagen. Der politische Fokus auf Wettbewerbsfähigkeit darf nicht dazu führen, dass bewährte Prinzipien aufgeweicht werden. Schnellere Verfahren sind notwendig, aber nicht um diesen Preis.

Wenn Europa zukunftsfähig bleiben will, müssen Innovation in der Normung und Verlässlichkeit zusammengedacht werden. Das bedeutet: Reformen gestalten, ohne das Fundament zu beschädigen. Nur auf dieser Grundlage kann die Normung auch weiter einen guten Beitrag dazu leisten, dass Sicherheit am Arbeitsplatz auch morgen gewährleistet bleibt. «

Normung im Kontext europäischer Politikziele

Mit Beginn der aktuellen europäischen Legislaturperiode im Jahr 2024 und dem Amtsantritt der neuen Europäischen Kommission unter Präsidentin Ursula von der Leyen in ihrer zweiten Amtszeit hat sich der Fokus in Brüssel spürbar verschoben. Die Neuausrichtung der politischen Agenda hat tiefgreifende Auswirkungen auf viele Politikbereiche und insbesondere auf die europäische Normung.

War der bisherige gesetzgeberische Ansatz von Regulierung geprägt, verfolgt und erarbeitet die Kommission nun zunehmend auch Maßnahmen und Initiativen, die auf Vereinfachung, Entlastung von Unternehmen und eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Binnenmarktes abzielen.

Bereits 2022 hat die Kommission in der EU-Strategie für Normung¹ die technische Normung als ein zentrales Instrument hervorgehoben, um Europas Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, technologische Souveränität auszubauen und den grünen und digitalen Wandel voranzutreiben. Normen tragen als Fundament des Binnenmarktes entscheidend zur Innovationsfähigkeit und zur Interoperabilität und Sicherheit von Produkten bei. Gleichzeitig wurden jedoch bereits damals Herausforderungen deutlich, mit denen sich die europäische Normung zunehmend konfrontiert sieht: ein hoher Zeitdruck bei der Erarbeitung harmonisierter Normen, sich beschleunigende Innovationszyklen sowie die Notwendigkeit, Normen besser an die Bedürfnisse des Marktes und strategischen Ziele der EU zu koppeln.

Normung als strategisches Instrument

Mit der neuen politischen Schwerpunktsetzung der Kommission rücken diese Themen stärker denn je in den Mittelpunkt. So führt die Kommission im Januar 2025 die Überarbeitung der Normungsverordnung als einen der horizontalen Erfolgsfaktoren ihres „Kompass für Wettbewerbsfähigkeit“² an. Sie kündigt ausdrücklich an, den Normungsprozess zu beschleunigen und seine Zugänglichkeit zu verbessern. Darüber hinaus bringt sie erstmals auch die sogenannten Common Specifications (gemeinsame technische Spezifikationen) mit der Wettbewerbsfähigkeit in Verbindung. Bei Common Specifications handelt es sich um europäische Durchführungsrechtsakte, die die Kommission als Alternative zu harmonisierten Normen ansieht, falls die europäischen Normungsorganisationen keine oder nur unzureichende harmonisierte Normen vorlegen.

Ein weiteres Mal zeigt sich die gestiegene Relevanz der Normung in der Binnenmarktstrategie³, die im Mai 2025 veröffentlicht wurde. Hierin rückt die Kommission nicht nur das Normungssystem, sondern auch den Neuen Rechtsrahmen (New Legislative Framework, NLF) und die Marktüberwachungsvorschriften in den



Fokus, um die Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarktes zu steigern. Aus Sicht der Kommission gehören lange Verzögerungen bei der Festlegung von Normen zu den zehn größten Hindernissen, den „Terrible Ten“, welche die Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt beeinträchtigen. Gleiches gelte für die aus Sicht der Kommission veralteten harmonisierten Produktvorschriften des NLF und die mangelnde Produktkonformität. Letztere erfordere darüber hinaus Verbesserungen im Bereich der Marktüberwachung.

Reformschub: Europäisches Produktgesetz und Omnibus IV-Paket

Der starke politische Fokus auf Vereinfachung und Wettbewerbsfähigkeit hat deshalb nicht nur der Überarbeitung der Normungsverordnung (EU) Nr. 1025/2012 neuen, deutlichen Schwung verliehen, sondern zugleich eine Reform des NLF sowie der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 angestoßen. Obwohl ursprünglich zunächst eine Evaluation der Marktüberwachungsverordnung vorgesehen war, entschied die Kommission, diese nun direkt in die Überarbeitung zu integrieren. Eine parallele bzw. gebündelte Überarbeitung aller drei Regelwerke bietet aus Sicht der Kommission Potenziale für Synergien und Vereinfachungen im gesamten europäischen Produktrahmen. Daher plant die Kommission, die Überarbeitungen der Normungsverordnung, des NLF sowie der Marktüberwachungsverordnung im dritten Quartal 2026 gemeinsam als „Europäisches Produktgesetz“ (European Product Act) vorzulegen.

Auch das Instrument der Common Specifications hat durch die auf Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtete Politik deutlich an Bedeutung gewonnen. Mit dem im Mai 2025 veröffentlichten Gesetzgebungspaket Omnibus IV schlägt die Kommission unter anderem vor, Common Specifications systematisch im europäischen Produktrahmen zu verankern. Bisher waren sie nur sektorspezifisch in Einzelrechtsakten eingeführt worden. Die entsprechenden Vorschläge bilden das vierte einer Reihe mehrerer sogenannter Omnibus-Gesetzespakete⁴, die darauf abzielen, Unternehmen durch vereinfachte Vorschriften zu entlasten und administrative Kosten zu verringern.

Die aktuellen Entwicklungen machen deutlich: Die europäische Normungspolitik ist so eng wie selten zuvor mit den strategischen Prioritäten der Europäischen Kommission verknüpft. Die politische Neuausrichtung hin zu Wettbewerbsfähigkeit, Bürokratieabbau und Vereinfachung entfaltet im Bereich der Normungspolitik eine spürbare Dynamik. Entscheidend wird sein, im Zuge der Reform ein Normungssystem und einen Produktrahmen zu schaffen, die flexibel und effizient auf neue Herausforderungen reagieren können und zugleich die bewährten Grundprinzipien beibehalten.

*Ronja Heydecke
heydecke@kan.de*

*Katharina Schulte
schulte@kan.de*

Die KAN verfolgt die Entwicklungen auf europäischer Ebene aufmerksam und bringt sich aktiv in die Gesetzgebungsprozesse ein. Bereits im Oktober 2024 hat sie sich in einem Positionspapier kritisch mit dem Instrument der Common Specifications auseinandergesetzt und konkret zum Omnibus-IV-Paket im August 2025 eine Stellungnahme eingereicht. Im Prozess zur Überarbeitung der Normungsverordnung hat sich die KAN mehrfach geäußert und im Dezember 2025 eine gemeinsame Position verabschiedet.

Alle KAN-Positionen: www.kan.de/wissen/basisdokumente-kan-positionen

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022DC0031>

³ https://commission.europa.eu/topics/competitiveness/competitiveness-compass_de

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52025DC0500&qid=1769174044675>

⁴ Mehr Informationen zu Common Specifications und den Omnibus-Paketen:
www.kan.de/publikationen/kanbrief/2025/4-25/omnibus-pakete-eu-reformen-im-schnellverfahren

European Agile Specification: CEN/CENELEC plant neues Normungsprodukt

Mit der European Agile Specification (EAS) möchte CEN/CENELEC ein neues Normungsprodukt einführen, mit dem technische Spezifikationen innerhalb kurzer Entwicklungszeiträume bereitgestellt werden sollen. Das neue Format kann, so der Vorschlag, potenziell die Konformitätsvermutung auslösen. Ziel ist es, schneller auf neue marktbezogene, technologische und regulatorische Anforderungen reagieren zu können.

Die Europäische Kommission strebt beschleunigte Verfahren an, um schnellen Innovationszyklen gerecht zu werden. Mit dem Instrument der Common Specifications hat sich die Kommission für den Fall fehlender oder unzureichender harmonisierter Normen eine Rückfalloption geschaffen. Zudem erwägt sie, auch Ergebnisse von anderen als den bisher etablierten europäischen Normungsorganisationen heranzuziehen.

Um Normungsprozesse zu beschleunigen, hat CEN/CENELEC seinerseits der Europäischen Kommission die EAS als neue Option vorgelegt. Dieses Normungsprodukt soll innerhalb des bestehenden europäischen Normungssystem erarbeitet werden und die Konformitätsvermutung auslösen können.

Von CEN/CENELEC geplanter Erarbeitungsprozess

Laut einem Beschluss des Technischen Lenkungsausschusses von CEN/CENELEC soll eine EAS als Zwischenschritt zu einer vollwertigen Europäischen Norm genutzt werden. Anders als im regulären Normungsprozess sollen EAS bereits veröffentlicht werden, sobald das Technische Komitee (TC) sie als sicher, stabil und ausreichend belastbar einstuft. Anschließend sollen sie einen Kreislauf kontinuierlicher Überarbeitung durchlaufen, bis sie im Rahmen des regulären Verfahrens in eine Europäische Norm überführt oder zurückgezogen werden.

Grundlage für die Erstellung einer EAS soll ein regulärer Normungsvorschlag (NWIP) sein. Innerhalb von vier Wochen soll das zuständige TC darüber abstimmen, ob grundsätzliches Interesse an der Bearbeitung des Themas besteht. Die nationalen Normungsorganisationen sollen entsprechend dem nationalen Delegations-

prinzip in Abstimmungen eingebunden sein, nationale Konsultationen durchführen sowie Experten in die Arbeitsgruppe entsenden. Die Erarbeitung soll ergebnisoffen beginnen und die endgültige Veröffentlichungsform erst im Laufe des Prozesses festgelegt werden.

Geplant ist, dass die EAS in der zuständigen Arbeitsgruppe (WG) erarbeitet wird, optional auch schon vor Abschluss der Abstimmung über den Normungsvorschlag. Außerdem ist angedacht, dass eine kleinere Gruppe innerhalb der WG (Drafting Team) einen ersten Entwurf erarbeitet. Sobald der Entwurf ausreichend fortgeschritten ist und in der WG Unterstützung findet, soll diese entscheiden, ob das Dokument als EAS veröffentlicht wird. Hierzu soll innerhalb der WG ein Konsens angestrebt werden, ohne dass eine Verpflichtung für eine tatsächliche Konsensbildung besteht. Eine öffentliche Umfrage ist im Gegensatz zum regulären Normungsverfahren nicht vorgesehen. Die anschließende Abstimmung im TC soll innerhalb von vier Wochen erfolgen. Bei einem positiven Abstimmergebnis soll die EAS ohne die Behandlung möglicher im TC aufgekommener Kommentare veröffentlicht werden. Bei einem negativen Abstimmergebnis soll das Dokument zur Überarbeitung an die WG zurückgehen, die dann die Kommentare des TCs berücksichtigen soll.

Die EAS soll von den nationalen Normungsorganisationen in englischer Sprache veröffentlicht werden. Übersetzungen sollen möglich sein, den Erarbeitungs- und Veröffentlichungsprozess aber nicht verzögern. Eine EAS darf nicht im Widerspruch zu einer bestehenden Europäischen Norm stehen. Eine nationale Übernahmeverpflichtung soll nicht beste-

hen und widersprüchliche nationale Normen brauchen nicht zurückgezogen zu werden.

Nach der Veröffentlichung einer EAS soll das TC entscheiden, ob diese überarbeitet und erneut als EAS veröffentlicht oder ob sie im Rahmen des üblichen Verfahrens in eine vollständige EN überführt wird. Jede EAS soll mindestens alle drei Jahre auf Marktrelevanz und Weiterentwicklungspotenzial zu einer Europäischen Norm überprüft werden. Derzeit läuft eine Pilotphase, in der ausgewählte TCs den EAS-Prozess testen.

Konformitätsvermutung nur für vollwertige Normen

Die KAN hat die Einführung der EAS auf der KAN-Sitzung im November 2025 kritisch diskutiert. Aus ihrer Sicht dürfen Beschleunigungsbestrebungen nicht dazu führen, dass grundlegende Normungsprinzipien ausgehöhlt werden. Schnell erarbeitete und daher potenziell unausgereifte technische Inhalte und eine fehlende öffentliche Umfrage mindern die Legitimation der Normung und verhindern das unbedingt erforderliche Feedback zu fachlichen und praktischen Problemen.

Daher dürfen aus Sicht der KAN nur vollwertige Normen eine Konformitätsvermutung auslösen, da diese im regulären europäischen Normungsverfahren mit umfassender Beteiligung aller interessierten Kreise, öffentlicher Umfrage und vollständiger Konsensbildung erarbeitet werden. Die KAN plant, zu der Einführung der EAS ein Positionspapier zu veröffentlichen.

*Katharina Schulte
schulte@kan.de*

Die Rolle der Normung im Zusammenspiel der Regelwerke

Die zentrale Aufgabe von Vorschriften, Regeln und Normen besteht darin, Pflichten und Empfehlungen im Arbeitsschutz nachvollziehbar darzustellen. Das Regelungssystem muss deshalb konsistent aufgebaut sein. Einen Maßstab dafür stellt unter anderem das Grundsatzpapier zur Rolle der Normung im betrieblichen Arbeitsschutz dar.

Wer im Arbeitsschutz alles überblicken möchte, kommt um einschlägige Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Regeln des Staates und der DGUV sowie Normen nicht herum. Unter bestimmten Bedingungen finden sich Unternehmer gut zurecht – nicht unbedingt, weil sie ausgewiesene Regelwerkskenner sind, sondern weil die Schriften logisch ineinandergreifen und die Inhalte jeweils nur an einer Stelle geregelt werden. Um diese Voraussetzungen zu schaffen, haben sich die Arbeitsschutzkreise nicht nur auf ein gut funktionierendes Zusammenspiel des staatlichen Rechts und des Vorschriften- und Regelwerks der gesetzlichen Unfallversicherung verständigt. Auch zur Rolle der Normung hat sich der Arbeitsschutz in Deutschland geeinigt und damit ein weiteres Element für ein konsistentes Regelungssystem geschaffen. Nach dieser Einigung, die erstmals 2014 im „Grundsatzpapier zur Rolle der Normung im betrieblichen Arbeitsschutz“¹ festgehalten wurde, hängt der Einsatz von Normen im Arbeitsschutz grundsätzlich von der Frage ab: Handelt es sich um Vorgaben für Produkte oder um Maßgaben für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb?

Für Produkte sind Normen gern gesehene Regelungsinstrumente. Diese Auffassung ist nicht nur in Deutschland, sondern auch auf europäischer Ebene etabliert, wo harmonisierte Normen ein wichtiges Mittel für einen einheitlichen europäischen Binnenmarkt darstellen, indem sie Anforderungen zur Beschaffenheit von Produkten festlegen. Weil sowohl auf nationaler als auch auf europäischer und internationaler Normungsebene auch Produkte erfasst werden, die bei der Arbeit verwendet werden, engagieren sich Arbeitsschutzfachleute in Normenausschüssen für ein hohes Niveau von Sicherheit und Gesundheit. Allein die Fachleute der gesetzlichen Unfallversicherung bringen den Arbeitsschutz in über 1200 Funktionen in nationalen Normenausschüssen ein, auf europäischer und internationaler Ebene kommen fast 700 weitere Funktionen hinzu (Stand 1/2026). Dabei geht es beispielsweise um die Produktsicherheit von Maschinen (u.a. Fleischverarbeitungs-, Textil- oder Forstmaschinen) oder persönlicher Schutzausrüstung (u.a.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Grundsatzpapier zur Rolle der Normung im betrieblichen Arbeitsschutz

Bezug: – Bek. d. BMAS v. 24.11.2014 im GMBL 2015 S.2
[Nr. 1] – IIIb4-34201-2 –

– Bek. d. BMAS v. 12.2.2021 – IIIb4-34201-2 –

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingereichte Arbeitsgruppe „Normung im betrieblichen Arbeitsschutz“ aus Vertreterinnen und Vertretern der obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder, der Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung, der Sozialpartner, des DIN – Deutsches Institut für Normung e.V. und des VDE – Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. hat das nachstehende Grundsatzpapier erarbeitet:

I. Ausgangslage und Zielsetzung

Im Rahmen der Schaffung eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes hat der europäische Gesetzgeber zur vollständigen Harmonisierung von technischen Vorschriften auf der Grundlage der Artikel 114 und 115 des AEU-Vertrages (AEUV) Verordnungen und Richtlinien erlassen. Sie regeln die grundlegenden Anforderungen für die Beschaffenheit von Produkten, die in der EU in Verkehr gebracht werden. Erfasst werden damit auch Produkte, die bei der Arbeit verwendet werden. Die sichere Beschaffenheit solcher Produkte ist daher ein wichtiges Anliegen des Arbeitsschutzes.

schutzvorschriften – entsprechend dem europäischen Recht – oft lediglich Zielvorgaben. Im Interesse der Rechtssicherheit und der praktischen Handhabbarkeit sind solche Arbeitsschutzvorschriften zu konkretisieren. Dies kann durch Regeln der staatlichen Ausschüsse¹ (mit „Vermutungswirkung“) sowie durch Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger erfolgen. Darüber hinaus können Informationen anderer Institutionen erläuternde und beispielhafte Hinweise für die praktische Anwendung von Vorschriften und Regeln sowie für die Gestaltung von Arbeitsschutzmaßnahmen geben. Der Staat trägt die Gesamtverantwortung für das Funktionieren eines solchen Systems aus Vorschriften, Regeln und Informationen. Dies bringt auch das Arbeitsschutzgesetz zum Ausdruck, indem es in § 20a ArbSchG Bund, Länder und Unfallversicherungsträger zur Herstellung eines verständlichen, überschaubaren und abgestimmten Vorschriften- und Regelwerks als Bestandteil der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) verpflichtet. Als grundlegenden Beitrag zur Erfüllung dieser Verpflichtung haben die Träger der GDA und die Sozialpartner im August 2011 ein „Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz“ verabschiedet. Im Leitlinienpapier wird auf „Normen“ nicht ausdrücklich eingegangen.

In der Praxis ist festzustellen, dass in unterschiedlichen Bereichen Normen zur Anwendung kommen. Auch im Regelungsbereich des Art. 153 AEUV wird auf Verständ-

Handschutz, Laserschutzkleidung oder PSA gegen Absturz). Die Normung profitiert von diesem Engagement erheblich – schließlich wird das Niveau von Sicherheit und Gesundheit für die Anwenderinnen und Anwender dieser Produkte wesentlich erhöht, wenn die Arbeitsschutzexpertise neben den Interessen anderer Stakeholder berücksichtigt wird. Andersherum können der Staat und die gesetzliche Unfallversicherung das in der Normung enthaltene Fachwissen im eigenen Vorschriften- und Regelwerk heranziehen und dieses durch Verweise auf Normen schlank halten.

Im betrieblichen Arbeitsschutz gelten andere Regeln

Im Gegensatz dazu sind Normen im betrieblichen Arbeitsschutz als Regelungsinstrument grundsätzlich nicht vorgesehen. Wenn es darum geht, Gefährdungen am Arbeitsplatz zu erkennen und über notwendige Schutzmaßnahmen zu entscheiden, gelten neben den einschlägigen Gesetzen vorrangig Verordnungen und das untergesetzliche Regelwerk des Staates sowie das Vorschriften- und Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies sorgt für ein angemessenes Schutzniveau, weil die Gestaltungsmöglichkeit der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Sozialpartner dort wesentlich größer ist als im allgemeinen Normungssystem. Denn bei der Erstellung von Normen trifft das Präventionswissen des Arbeitsschutzes auf vielfältige Interessen anderer Kreise – insbesondere Hersteller, aber z. B. auch Verbraucher, Handel, Forschungsinstitute, Behörden oder Prüfinstitute.

Trotzdem existieren Normen auch im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes. Hilfreich sind etwa terminologische Normen, die vor allem Begriffe, Definitionen oder Zeichen festlegen, oder solche für Prüf-, Mess-, Analyse- und Probenahmeverfahren sowie statistische Methoden. Deshalb engagieren sich Arbeitsschutzfachleute auch in Normenausschüssen beispielsweise zu Bildzeichen, zur Messung anorganischer faserförmiger Partikel oder zur Probenahme von Bioaerosolen.

Die Fülle der Normen, die den betrieblichen Arbeitsschutz berühren, nimmt jedoch auch über die genannten Normen zur Sicherung der Vergleichbarkeit oder zu terminologischen Festlegungen hinaus zu. Dies versucht der Arbeitsschutz grundsätzlich zu unterbinden – insbesondere, wenn das beschriebene Schutzniveau zu niedrig ausfällt oder wenn bereits Regelungen an anderer Stelle existieren. So wird beispielsweise die Norm DIN EN ISO 8804-1 „Anforderungen an die Ausbildung von Wissenschaftlichen Tauchern“ von den Arbeitsschutzkreisen in Deutschland abgelehnt, da die Qualifikation von wissenschaftlichen Tauchern in der DGUV Regel 101-023 „Forschungstauchen“ beschrieben wird, die höhere Anforderungen enthält. Die veröffentlichte Norm verweist in einem nationalen Vorwort deshalb auf die einschlägige DGUV Regel. Ein weiteres Beispiel ist eine Norm zu mobilen, anschlussfreien Toilettenkabinen (DIN EN 16194), deren nationales Vorwort auf den Vorrang einer staatlichen Regel (ASR A4.1 „Sanitärräume“) verweist. Solch ein nationales Vorwort in einer Norm ist jedoch nur die zweitbeste Lösung. Vorzugswürdig ist grundsätzlich, im Erarbeitungsprozess Inhalte zum betrieblichen Arbeitsschutz auszuklammern.

Das Grundsatzpapier schafft Klarheit

Das Grundsatzpapier zur Rolle der Normung im betrieblichen Arbeitsschutz schließt Normen im betrieblichen Arbeitsschutz andererseits nicht aus, sofern die Erarbeitung einer Norm hilfreich erscheint. Die Arbeitsschutzkreise beraten und entscheiden darüber gemeinsam in der Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN). Die Entscheidung orientiert sich an Leitfragen, die einerseits Überschneidungen und Doppelungen mit dem staatlichen Recht oder dem Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherung identifizieren und andererseits hinterfragen, ob die geplante Norm für die betriebliche Praxis hilfreich ist und qualitätsgesichert erstellt werden kann. Die in der KAN getroffene Entscheidung kann das Normvorhaben ablehnen oder dem jeweiligen Projekt eingeschränkt beziehungsweise vollständig zustimmen.

Finja Meyer
Hauptabteilung Prävention
DGUV
finja.meyer@dguv.de

¹ www.kan.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Basisdokumente/de/Deu/2021-02-12_Grundsatzpapier_im_GMBL_2021-07.pdf

Neue Normen für maschinelle Aufbauten auf Nutzfahrzeugen erforderlich

Damit die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten bereits beim Bau neuer maschineller Aufbauten bei Nutzfahrzeugen berücksichtigt werden, möchte die BG Verkehr Normen für Kippmulden-, Kippsilo- und Autotransport-Fahrzeuge auf den Weg bringen. Dafür werden Fachleute auf Hersteller- und Betreiberseite gesucht.

Die BG Verkehr befasst sich als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung besonders mit der Sicherheit und Gesundheit des Fahrpersonals beim Einsatz von Nutzfahrzeugen. Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Sicherheit von Aufstiegen, Zugängen und Arbeitsplätzen an Fahrzeugaufbauten. Stürze und Abstürze bei der Nutzung von Aufstiegen und bei Tätigkeiten auf Fahrzeugen oder Aufbauten gehören laut Unfallstatistik der BG Verkehr und auch anderer Unfallversicherungsträger zu den häufigsten Arbeitsunfällen. Diese Unfälle führen häufig zu schweren Verletzungen mit teilweise langen Ausfallzeiten – oder sogar zum Tod. Bereits im November 2022 veranstaltete die BG Verkehr eine Branchenkonferenz¹ zum Thema „Unterschätzte Gefahr: Absturz von Fahrzeugen“ zu den Gefährdungen beim Erreichen von Arbeitsplätzen auf Fahrzeugen und zu wirksamen Maßnahmen zur Minimierung dieser Gefährdungen.

Lücken im Vorschriften- und Regelwerk

Sicherheitstechnische Anforderungen an Aufbauten beschreibt die Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70), die zurzeit überarbeitet wird. Deren Geltungsbereich schließt jedoch maschinelle Aufbauten auf dem Fahrgestell wie Kippsysteme für Mulden und Silos oder bewegliche Ladeflächen für den Autotransport aus, da diese den Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bzw. ab 20. Januar 2027 der Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 entsprechen müssen. Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Vorschriften) richten sich vorrangig an Mitgliedsunternehmen der gesetzlichen Unfallversicherungen und nicht unmittelbar an die Fahrzeughersteller. Dennoch nutzen viele Hersteller von maschinellen Aufbauten die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ an Arbeitsplätze auf Fahrzeugen sowie Ein- und Ausstiege, Aufstiege als Grundlage für die Gestaltung ihrer Produkte, da die Maschinenrichtlinie nur allgemeine Schutzziele beschreibt.

Harmonisierte Produktnormen zur sicheren Gestaltung von maschinellen Aufbauten an Fahrzeugen gibt es bisher nur im begrenzten Umfang, z. B. für Abfallsammelfahrzeuge oder Fahrmischer. Für Kippmuldenfahrzeuge gibt es seit August 2020 eine nationale französische Norm (NF R17109). Diese könnte als Grundlage für eine europäische Norm dienen, allerdings sind auf europäischer Ebene die Arbeiten zur Überführung noch nicht angelaufen. Normen für die Fahrzeugaufbauten von Kippsilo- und Autotransport-Fahrzeugen existieren derzeit nicht.



© M. Perfecti - stock.adobe.com

Fachleute für die Normung gesucht

Was es jetzt nur noch braucht: Fachleute von Hersteller- und Betreiberseite, die sich bei der Erarbeitung und Gestaltung der technischen Standards einbringen möchten. Diese sind jederzeit willkommen. Für Fragen oder den Kontakt steht Ihnen der Geschäftsbereich Prävention der BG Verkehr gern zur Verfügung.

Für Fahrzeugaufbauten, die in den Anwendungsbereich der EG-Maschinenrichtlinie fallen, kann zwar auch die Normenreihe DIN EN ISO 14122 „Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen“ herangezogen werden. Deren Gestaltungsanforderungen sind aber vorrangig auf stationäre Maschinen ausgerichtet. Sie können häufig nicht auf die besonderen Rahmenbedingungen von Fahrzeugen und deren Aufbauten angewandt werden, die sich aus den Vorgaben des Straßenverkehrsrechts wie z. B. Abmessungen und Gewicht ergeben. Für Kippmulden-, Kippsilo- und Autotransport-Fahrzeuge besteht somit eine Lücke im Regelwerk. Konkrete Vorgaben in (möglichst harmonisierten) Produktnormen wären sowohl für Hersteller als auch Betreiber ausgesprochen hilfreich.

Vorgaben für Hersteller und Betreiber

Welche Anforderungen aktuell hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit für maschinelle Fahrzeugaufbauten gelten, steht im Anhang I der Maschinenrichtlinie. Hersteller müssen unter anderem das Risiko bei bestimmungsgemäßer Verwendung und vernünftigerweise vorhersehbarer Fehlanwendung des Produkts bewerten und angemessene technische Schutzmaßnahmen treffen.

Betreiber müssen bei der Verwendung die nationalen Bestimmungen, wie z. B. das deutsche Arbeitsschutzgesetz und die Betriebssicherheitsverordnung, beachten. Aufgrund dessen müssen sie eine Gefährdungsbeurteilung erstellen, in der sie die Arbeitsbedingungen bei der Gestaltung, Auswahl und beim Einsatz von Arbeitsmitteln bzw. Maschinen ermitteln und beurteilen. Zu den Maschinen zählen auch die maschinellen Aufbauten. Für Betreiber ist es sehr hilfreich, wenn die Hersteller sich an einheitlichen Sicherheitsstandards in Normen orientieren.

Auf dem Weg zu internationalen Standards

Vor diesem Hintergrund möchte die BG Verkehr zwei Normungsprojekte zu spezifischen Regelungen für Aufstiege / Zugänge / Arbeitsplätze und Absturzsicherungen an maschinellen Fahrzeugaufbauten voranbringen:

- Erweiterung der Typ-B-Normenreihe DIN EN ISO 14122 (Sicherheitsfachgrundnormen) um einen neuen Teil, der grundlegende Anforderungen für Zugänge zu maschinellen Aufbauten von mobilen bzw. nicht-stationären Maschinen beschreibt
- europäische (möglichst harmonisierte) C-Normen (Produktsicherheitsnormen) für Kippmulden-, Kippsilo- und Autotransport-Fahrzeuge

Für die Entwicklung des neuen Teils der Normenreihe DIN EN ISO 14122 für mobile bzw. nicht-stationäre Maschinen liegt der Antrag mittlerweile beim ISO/TC 199 „Safety of machinery“. Sobald dieses die Zustimmung erteilt, sollen hier die grundlegenden Anforderungen in einer internationalen Arbeitsgruppe erarbeitet werden.

Die angestrebten Produktnormen für Kippmulden-, Kippsilo- und Autotransport-Fahrzeuge sollen Hersteller bei der Einhaltung der gesetzlichen Produktsicherheitsanforderungen unterstützen und den Betreibern eine Orientierung bei der Beschaffung dieser Fahrzeuge geben. Die BG Verkehr strebt dazu an, in Zusammenarbeit mit dem DIN-Normenausschuss „Auto und Mobilität“ ein Normungsvorhaben im CEN/TC 301 „Road vehicles“ einzubringen.

Dirk Bremer
Dirk.Bremer@bg-verkehr.de

¹ www.bg-verkehr.de/arbeitsicherheit-gesundheit/aktuelles-und-kampagnen/branchenkonferenzen/vergangene-branchenkonferenzen/branchenkonferenzen-gueterkraftverkehr/branchenkonferenzen-gueterkraftverkehr

Drei Fragen an ... Stephan Klenzmann, Betriebsrat

Stephan Klenzmann setzt sich als Betriebsrat beim Anlagenbauer SMS group im Siegerland für den Arbeitsschutz im Betrieb ein. Er ist für die Arbeitnehmerseite Mitglied im Vorstand der Berufsgenossenschaft Holz und Metall und in der KAN.

Was hat den betrieblichen Arbeitsschutz in den letzten Jahren maßgeblich gekennzeichnet?

In den letzten Jahren wurden verstärkt internationale Managementsysteme und auf Normen basierende Zertifizierungen eingeführt, die eine große Zahl der Präventionsfelder im betrieblichen Arbeitsschutz berühren. Für deutsche Betriebe führt das stellenweise zu Reibungsverlusten, da es bereits etablierte Strukturen und Verfahren gibt, die nicht immer mit den Vorgaben zur Zertifizierung übereinstimmen. Andererseits bieten sie aber auch Chancen – z.B. durch die strukturelle Verankerung des Arbeitsschutzhandelns im Management. Die Begleitung dieser Prozesse durch die Mitbestimmungsakteure hilft bei der erfolgreichen Umsetzung im Sinne des Arbeitsschutzes.

Eine große Herausforderung bei der oftmals international geltenden Zertifizierung stellt die Schnittstelle zu den von Land zu Land unterschiedlichen Arbeitsschutzregelungen, Beteiligungsmöglichkeiten und Mitbestimmungsrechten dar. Unser in Deutschland vergleichsweise hohes Schutzniveau und die beteiligungsorientierte Entstehung der Regelungen dürfen darunter nicht leiden. Gerade das duale deutsche Arbeitsschutzsystem ist durch die Beteiligung der Sozialpartner an der Gesetzgebung geprägt, sei es in den staatlichen Ausschüssen des Arbeitsministeriums (BMAS) oder den paritätischen Strukturen der Unfallversicherungsträger. Diese Beteiligung ist in der Normung in dieser Form nicht gegeben.

Aktuell ist das Stichwort „Entbürokratisierung“ in aller Munde. Wie schätzen Sie diese Entwicklung ein?

Das BMAS strebt durch die aktuelle Initiative zur Entbürokratisierung an, Arbeitsschutzregelungen effizienter und digitaler zu gestalten, um praxiserrechte Lösungen für kleine und mittlere Unternehmen zu entwickeln



und die Wirtschaft insgesamt zu entlasten. Allerdings darf dabei nicht verkannt werden, dass Funktionen wie Sicherheitsbeauftragte oder Fremdfirmenkoordinatoren, die jetzt in Frage gestellt werden, keine Bürokratie darstellen, sondern einen unverzichtbaren Schutz für die Beschäftigten gewährleisten.

Die Verantwortung für den Arbeitsschutz liegt beim Arbeitgeber. Dieser kann aber nicht überall gleichzeitig präsent sein und alle relevanten Gefahren kennen. Er ist deshalb auf engagierte Unterstützung angewiesen – vielfach in ehrenamtlicher Funktion. Dazu zählen u.a. Sicherheitsbeauftragte und Fremdfirmenkoordinatoren, die mit überschaubarem, aber wirkungsvollem Einsatz die Umsetzung gesetzlicher und betrieblicher Vorgaben sicherstellen.

Entbürokratisierung ist an vielen Stellen sinnvoll, muss aber gewissenhaft geplant und unter Einbeziehung der Sozialpartner erfolgen. Übereilte Maßnahmen gefährden nicht nur Beschäftigte, sondern verursachen langfristig auch höhere Kosten für Unternehmen. Das gemeinsame Ziel aller Beteiligten muss bleiben, Arbeitsunfälle und krankheitsbedingte Ausfälle zu reduzieren. Entbürokratisierungsmaßnahmen dürfen daher niemals zu Lasten des Sicherheitsniveaus gehen.

tisierungsmaßnahmen dürfen daher niemals zu Lasten des Sicherheitsniveaus gehen.

Dieses Niveau wird auch durch die im Sozialgesetzbuch VII verankerte Autonomie der Unfallversicherungsträger gewährleistet, die für praxisorientierte Vorgaben sorgen. Diese Autonomie und das duale Arbeitsschutzsystem müssen gewahrt bleiben und dürfen nicht unter dem Vorwand der Entbürokratisierung ausgehebelt werden. Die DGUV Vorschriften sind z. B. Sache der Selbstverwaltung aus Arbeitgebern und Versichertenvertretern – nicht des BMAS.

Welche Aufgabe hat ein Fremdfirmenkoordinator und weshalb ist er für die betriebliche Sicherheit unverzichtbar?

In vielen Betrieben hat sich der Arbeitsschutz verbessert. Gleichzeitig arbeiten jedoch zunehmend mehrere Unternehmen auf einem Betriebsgelände, und Arbeitsunfälle betreffen besonders häufig Beschäftigte von Fremdfirmen oder geschehen dort, wo unterschiedlicher Unternehmen zusammenwirken.

Fremdfirmenkoordinatoren spielen eine entscheidende Rolle in der betrieblichen Sicherheit. Sie ermitteln und bewerten Schnittstellenrisiken, initiieren in Abstimmung mit dem Auftraggeber und den Fremdfirmen geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen und koordinieren deren Umsetzung. Zudem unterstützen die Koordinatoren bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für gemeinsame Arbeitsbereiche. Durch ihre besonderen Befugnisse überwachen sie die Arbeitsbedingungen und stellen sicher, dass die Sicherheitsvorgaben eingehalten werden. Eine Stärkung und klare Regelung zur Funktion der Koordinatoren wäre deutlich sinnvoller als deren Abschaffung, damit Entbürokratisierung nicht am Ende zu einer Reduzierung des Schutzniveaus am Arbeitsplatz führt.

ECOS: die Stimme des Umweltschutzes in der Normung

ECOS, die Environmental Coalition on Standards, vertritt seit 25 Jahren Umweltinteressen in der Normung. Amina Aissani, leitende Programmmanagerin für Normungspolitik, erläutert, wie die Organisation arbeitet und welche Themen derzeit im Fokus stehen.



Was ist die Zielsetzung von ECOS und wie ist die Organisation aufgebaut?

ECOS ist eine Nichtregierungsorganisation, die sich für umweltschutzorientierte Normen, Politik und Gesetze einsetzt. Wir bringen Umweltexpertise in europäische und internationale technische Normen ein, die für einen reibungslosen Übergang zur Kreislaufwirtschaft, die Dekarbonisierung der Industrie, ein effizientes Energiesystem aus erneuerbaren Quellen und die Bekämpfung von Greenwashing von entscheidender Bedeutung sind.

Über 60 Mitgliedsorganisationen in 30 Ländern bilden das ECOS-Netzwerk. Der von der Hauptversammlung gewählte Vorstand ist zuständig für strategische Entscheidungen. Das alltägliche Normungsgeschäft koordiniert die Geschäftsstelle mit ihren über 30 Beschäftigten. Ergänzt wird dies durch einen Pool von Fachleuten, die technischen und wissenschaftlichen Input geben und in den Normenausschüssen mitarbeiten.

ECOS ist eine der vier Organisationen, die nach Anhang III der EU-Normungsverordnung 1025/2012 offiziell als Interessenvertreter im europäischen Normungssystem anerkannt sind, in unserem Fall für Umweltinteressen. Wir sind Partnerorganisation von CEN und CENELEC, Mitglied von ETSI und auch international in zahlreichen Ausschüssen bei ISO, IEC und ITU tätig. Finanziert wird ECOS durch Fördermittel der EU und EFTA sowie wohlthätiger Stiftungen.

Welche Rolle spielt die Normung im Umweltschutz und wie ist ECOS daran beteiligt?

Wenn Normung sinnvoll eingesetzt wird, ist sie ein wichtiges Instrument, das zu einer gesunden und sauberen Umwelt beitragen kann. ECOS zeigt auf, wo neue Normen notwendig sind oder Überarbeitungsbedarf besteht und setzt sich für nachhaltige und ambitionierte Umweltziele in politischen Strategien und Gesetzen ein, die für die Umsetzung auf Normen setzen.

Normen legen wichtige technische Spezifikationen fest, beispielsweise zur Messung des Energieverbrauchs von Haushaltsgeräten oder zur Bestimmung des Materialverbrauchs und der Reparatur- und Recyclingfähigkeit von Produkten, und bilden damit die Grundlage für eine nachhaltige Wirtschaft. Viele dieser Spezifikationen sind durch internationale Normen der ISO und IEC weltweit vereinheitlicht und unterstützen somit den globalen Handel.



© ECOS

Normen können dazu beitragen, Innovationen voranzutreiben: Sie erleichtern den Marktzugang für saubere Technologien sowie klimafreundliche Produkte und Dienstleistungen, z. B. natürliche Kältemittel, kohlenstoffarmen Zement, reparierbare Produkte, kreislauffähige Fischereiausrüstung oder energie- und materialeffiziente Produkte. Normen können auch Verbraucherentscheidungen beeinflussen, wenn sie für Kennzeichnungen oder in Werbebotschaften verwendet werden. Außerdem werden sie in Europa als Instrument zur Konkretisierung von Umweltvorschriften wie REACH für Chemikalien und RoHS für die Beschränkung gefährlicher Stoffe herangezogen. Sie lösen dann die Vermutungswirkung aus und erleichtern so den Marktzugang.

ECOS ist eng in die Normungsverfahren eingebunden. Wir haben Zugang zu über 300 Ausschüssen und Arbeitsgruppen in europäischen und internationalen Normungsorganisationen vor allem in den Bereichen Umweltmanagement, Kreislaufwirtschaft, Gebäude und Bauwesen sowie Energieeffizienz, darunter Liaison-Status in 40 Ausschüssen bei ISO.

Als Partnerorganisation bei CEN und CENELEC ist ECOS in technischen Ausschüssen und Arbeitsgruppen beteiligt und kann während der Normerarbeitung Stellungnahmen einreichen und sich fachlich einbringen. Darüber hinaus initiiert ECOS Projekte wie die Initiative des High Level Forums on European Standardisation zur besseren Berücksichtigung von gesellschaftlichen Interessen und KMU in der internationalen Normung. Außerdem sind wir an einflussreichen Umweltkampagnen wie „Right to Repair Europe“ und der Allianz „Rethink Plastic“ beteiligt.

Welche Themen stehen derzeit ganz oben auf der Tagesordnung?

ECOS befasst sich mit einer Vielzahl von Umweltthemen wie der Dekarbonisierung der Industrie, z. B. bei Zement und Stahl, dem umweltbewussten öffentlichen Beschaffungswesen, Ökodesign in allen Bereichen, kritischen Rohstoffen, Kohlenstoffbilanzierung sowie neuen Themen wie Digitalisierung und Rechenzentren. Parallel dazu betonen wir immer wieder, dass das Normungssystem auf allen Ebenen inklusiver und transparenter werden muss und Normen sinnvoll zur Konkretisierung der Umweltgesetzgebung und -politik eingesetzt werden sollten. Dies sind unsere Kernanliegen bei der Überarbeitung der EU-Normungsverordnung, die eine einmalige Gelegenheit bietet, das System für Umweltorganisationen und andere gesellschaftliche Interessengruppen inklusiver zu gestalten.

Wo liegen möglicherweise gemeinsame Interessen von Umweltschutz und Arbeitsschutz?

Es gibt erhebliche Überschneidungen zwischen Umwelt-, Arbeits- und auch Verbraucherschutz. All diese Bereiche profitieren von einem konsequenten Gefahrstoffmanagement, das Beschäftigte und Verbraucher vor Exposition schützt und gleichzeitig Umweltverschmutzungen verhindert. Technische Maßnahmen wie Absaug- oder Filtersysteme verbessern die Luftqualität am Arbeitsplatz und reduzieren Emissionen in die Umwelt. Auch die Abfallvermeidung schafft Synergien: Weniger Abfall bedeutet weniger Umweltbelastung und weniger Gesundheitsrisiken beim Recycling und bei der Entsorgung von Restmüll. Ein weiteres Beispiel ist die nachhaltige Beschaffung, da umweltfreundliche Produkte oft auch besser für die Gesundheit sind.

Ein sehr anschauliches Beispiel für nicht ganz deckungsgleiche, aber ähnlich gelagerte Interessen ist persönliche Schutzausrüstung (PSA). Diese kann nicht immer repariert oder wiederverwendet werden, besteht teilweise aus schwer recycelbaren Materialien, oder erfordert intensive Reinigungs- oder Desinfektionsmaßnahmen, die die Umwelt belasten können. Wir erkennen an, dass die Sicherheit von Nutzern und Verbrauchern an erster Stelle stehen sollte. Dies sollte jedoch nicht dazu führen, dass dringend benötigte nachhaltige Lösungen wie reparierbare und recycelbare PSA oder umweltfreundliche Reinigungsmittel verhindert werden. Eine enge Zusammenarbeit in Bereichen wie dem Gefahrstoffmanagement, der Produktentwicklung und der Nachhaltigkeit in Unternehmen ist daher besonders wichtig, um Lösungen zu finden, die allen Interessengruppen zugutekommen.

Vorgeschlagene Änderungen der KI-Verordnung

Die Europäische Kommission hat im November 2025 mit dem Digital-Omnibus für Künstliche Intelligenz (KI) einen Vorschlag zur Änderung der KI-Verordnung vorgelegt. Die darin vorgeschlagenen Änderungen können auch Auswirkungen auf den Schutz von Personen bei der Arbeit haben. So soll insbesondere der Geltungsbeginn der Vorschriften für Hochrisiko-KI verschoben werden. Hintergrund ist, dass die harmonisierten Normen zur Konkretisierung der Anforderungen der Verordnung weiterhin nicht vorliegen. Die Kommission schlägt daher nun einen Mechanismus vor, der den Geltungsbeginn der Vorschriften an einen Beschluss knüpft, mit dem bestätigt wird, dass die erforderlichen Normen und Unterstützungsinstrumente verfügbar sind.

Der Digitalomnibus ist nicht der einzige Vorschlag der Kommission zur Änderung der KI-Verordnung. Mit einem Vorschlag zur Überarbeitung der Verordnung über Medizinprodukte (MDR) und der Verordnung über In-vitro-Diagnostika (IVDR) sollen weitere Anpassungen vorgenommen werden. Die MDR und die IVDR sollen in der KI-Verordnung innerhalb des Anhangs I von Abschnitt A (Verordnungen des Neuen Rechtsrahmens (NLF)) in den Abschnitt B (andere EU-Rechtsakte) verschoben werden. Damit würden bei Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika für KI-Systeme, die nach Artikel 6 Absatz 1 (Anhang I) der KI-Verordnung ein hohes Risiko haben, deutlich weniger Anforderungen gelten als bisher vorgesehen.

Im Have-Your-Say-Portal der Kommission kann der Digital-Omnibus bis zum 13. März 2026 und der Überarbeitungsvorschlag zur MDR und zur IVDR bis mindestens 4. Mai 2026 kommentiert werden:

<https://t1p.de/Digitalomnibus>
https://t1p.de/Medizinprodukte_Invitro

EU-Splitter

Die Europäische Kommission hat am 30. Januar 2026 den **Jahresbericht 2026 über Binnenmarkt und Wettbewerbsfähigkeit** veröffentlicht. Ein besonderer Schwerpunkt des Berichts liegt auf der Umsetzung der Binnenmarktstrategie vom Mai 2025, in der die vorrangig abzubauenen Binnenmarkt Hindernisse („Terrible Ten“) benannt wurden.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2026:46:FIN>

CEN und CENELEC haben am 6. Februar 2026 ihr **Arbeitsprogramm für 2026** veröffentlicht. Im Mittelpunkt stehen Themen wie künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, der Digitale Produktpass und Normungsaktivitäten zu umweltbezogenen Technologien. Weitere wichtige Punkte sind die Überarbeitung der Normungsverordnung und des Neuen Rechtsrahmens (NLF) mit dem Ziel, die Geschwindigkeit und Flexibilität des europäischen Normungssystems zu erhöhen.

<https://wp2026.cencenelec.eu>

Zum 1. Januar 2026 hat Zypern die **Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union** übernommen. Angesichts der aktuellen geopolitischen Umbrüche verfolgt Zypern

unter anderem das Ziel, die innere Stärke und Autonomie der EU zu festigen. Im Bereich des Arbeitsschutzes liegt der Fokus auf der Überarbeitung der Richtlinie 2004/37/EG über Karzinogene, Mutagene und reproduktionstoxische Stoffe (CMRD).
<https://cyprus-presidency.consilium.europa.eu>

Digitalisierung und Klimawandel: Arbeitsschutz neu gestalten

Am **27. und 28. Mai 2026** veranstaltet das europäische Arbeitsschutznetzwerk EUROSHNET in Helsinki (Finnland) die **9. Europäische Konferenz zu Normung, Prüfung und Zertifizierung im Arbeitsschutz**: „Digital and green innovations – Shaping the future of occupational safety and health“.

Die Folgen des Klimawandels stellen den Arbeitsschutz vor große Herausforderungen und erfordern in vielen Bereichen neue Lösungsansätze, damit sicheres Arbeiten weiterhin möglich bleibt. Gleichzeitig machen sich Unternehmen zunehmend neue digitale Techniken zunutze. Diese eröffnen Möglichkeiten für innovative Entwicklungen, müssen aber immer auch die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigen.

Auf der EUROSHNET-Konferenz kommen Fachleute aus ganz Europa zusammen, um zu erörtern, wie Normung, Prüfung und Zertifizierung weiterentwickelt werden müssen, um diesen neuen Realitäten gerecht zu werden. Die Veranstaltung bietet neben zahlreichen Vorträgen zum Thema eine sehr gute Gelegenheit, sich mit Kolleginnen und Kollegen von EU-Institutionen, Arbeitsschutzorganisationen, Prüf- und Zertifizierungsstellen, Unternehmen, Sozialpartnern und Normungsorganisationen zu vernetzen.

Anmeldeschluss ist der **11. Mai 2026**. Vorschläge für die begleitende Posterausstellung können bis zum 17. April 2026 eingereicht werden.

Programm und Anmeldung: www.euroshnet.eu/conference-2026

CEN/CENELEC-Webinar zu Arbeitsschutzanforderungen in Normen

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz können in vielen Bereichen, in denen Normungsdokumente entstehen, relevant sein. Für die Normanwender können jedoch Probleme entstehen, wenn Anforderungen an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in Normen nicht im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen behandelt werden. Wo Normen hier hilfreich sein und wie Probleme vermieden werden können, ist Thema eines CEN/CENELEC-Webinars, das am Freitag, den **12. Juni 2026** von **10 bis 11 Uhr MEZ** stattfindet.

Das Webinar wird von der Strategic Advisory Group Occupational Health and Safety (SAG OHS) des CEN/CENELEC BT durchgeführt. Die Vorsitzende der SAG OHS und Leiterin der KAN-Geschäftsstelle, Dr. Monika Maintz, moderiert die Veranstaltung.

Weitere Informationen sowie Anmeldemodalitäten werden rechtzeitig bekannt gemacht unter www.cencenelec.eu/news-events/events.

Termine



15.-16.04.26 » Online

Seminar

Produktsicherheitsverordnung und Produkthaftung: Anforderungen, Pflichten und Haftungsrisiken

DIN Media

www.dinmedia.de Produktsicherheitsverordnung

05.-07.05.26 » Pforzheim/ Online

Konferenz

CE-PraxisTAGE

IBF Solutions GmbH

www.ce-praxistage.com

05.-07.05.26 » Hybrid/Köln

Seminar

EU-Maschinenverordnung (EU) 2023/1230

MBT

www.maschinenrichtlinie.de/fortbildung/mbt-seminare

19.-21.05.26 » Innsbruck (A)

Fachveranstaltung

Forum Prävention 2026

AUVA

<https://auva.at/veranstaltungen/forum-praevention-2026>

20.05.26 » Online

Arbeitsmedizinisches Online-Kolloquium

Gefahrstoffe

DGUV

www.dguv.de/ipa/lehre/fortbildung/index.jsp

20.05.26 » Online

Seminar

KI im Arbeitsschutz

Concada

www.concada.de/seminare/seminar/ki-im-arbeitsschutz

02.-03.06.26 » Online

Seminar

CE-Kennzeichnung im Maschinen- und Anlagenbau

VDI Wissensforum

www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/ce-kennzeichnung

27.-28.05.26 » Helsinki (FIN)

EUROSHNET Conference

Digital and green innovations – Shaping the future of occupational safety and health

EUROSHNET

www.euroshnet.eu/conference-2026

08.-11.06.26 » Sankt Augustin

Seminar

Vibrationsmesstechnik für den Arbeitsschutz

Institut für Arbeitsschutz der DGUV

<https://dguv.converia.de/frontend/index.php?sub=269>

15.-17.06.26 » Helsinki (FIN)

Conference

17th conference of the European Academy of Occupational Health Psychology

EAOHP

https://eaohp.org/eaohp_2026

07.07.26 » Köln

Sonderkonferenz

EU-Maschinenverordnung

MBT

www.maschinenrichtlinie.de/fortbildung/konferenzen

24.-27.08.26 » Stockholm (S)

Conference

Preventing Occupational Disease

EPICOH

www.epicoh2026.com



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Herausgeber

Verein zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa e.V. (VFA)
mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales

Redaktion

Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN), Geschäftsstelle
Sonja Miesner, Michael Robert
Tel. +49 2241 231 3450 · www.kan.de · info@kan.de

Verantwortlich

Dr. Monika Maintz, Alte Heerstr. 111, D – 53757 Sankt Augustin

Publikation

vierteljährlich

ISSN: 2702-4024 (Print) · 2702-4032 (Online)